

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/1731 —**

**Internationaler Reiseausweis für die Kontingentflüchtlinge aus der Sowjetunion**

Uns wurde mitgeteilt, daß die Juden aus der Sowjetunion, die als Kontingentflüchtlinge anerkannt sind, keinen „Internationalen Reiseausweis“ bekommen, wie es sonst bei den Kontingentflüchtlingen üblich ist. Viele Juden aus der Sowjetunion sind jedoch aus beruflichen Gründen auf Auslandsreisen angewiesen. Sie haben ihren sowjetischen Paß, in dem sich lediglich ein Aufkleber befindet, daß sie eine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzen. Sie sind auch mit einem Brief ausgestattet, daß sie als Kontingentflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Sie dürfen aber trotzdem keinen „Internationalen Reiseausweis“ erhalten.

1. Was für einen Status haben diese Juden aus der Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland?

Jüdische Emigranten aus der Sowjetunion werden gemäß den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 sowie der Innenministerkonferenz vom 15. Dezember 1990 entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) aufgenommen. Sie genießen in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention und erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

2. Warum wird ihnen von den deutschen Behörden kein „Internationaler Reiseausweis“ ausgestellt, wenn sie als Kontingentflüchtlinge anerkannt sind?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 22. Dezember 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention schließt zwar den grundsätzlichen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge ein. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß erhebliche außenpolitische Bedenken dagegen bestehen, die aufgenommenen sowjetischen Juden durch Ausstellung der Reiseausweise als politisch Verfolgte zu kennzeichnen.

Nicht zuletzt, um auch die legale Ausreise jüdischer Emigranten aus der Sowjetunion nicht zu gefährden, wurden die für die Ausführungen der ausländerrechtlichen Vorschriften zuständigen Bundesländer unter Hinweis auf den ordre public-Vorbehalt im Artikel 28 Genfer Konvention gebeten, keine Reiseausweise für Flüchtlinge auszustellen. Für den Fall, daß die aufgenommenen sowjetischen Juden nicht im Besitz eines für alle Staaten der Welt gültigen sowjetischen Reisepasses sind, wurde die Ausstellung eines Reisedokuments nach § 15 DVAuslG angeregt.